

Satzung

des
Turn- und Sportverein

Vordorf

von 1920 e.V.

Ausgabe Januar 2020

Satzung des TSV Vordorf von 1920 e.V.

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Vordorf von 1920 e.V.

und hat seinen Sitz in Vordorf.

Er ist entstanden aus dem Männerturnverein Vordorf und dem Sportverein Germania Vordorf. Der Zusammenschluss erfolgte am 14. Januar 1932.

Gründungstag ist der 24. August 1920.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer NZS VR 100142 eingetragen.

Die Farben des Vereins sind weiß – blau.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinsmitglieder bzw. die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Sein Zweck ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen (Sport) nach den Grundsätzen des Amateursports auf volkstümlicher Grundlage als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,

- (a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- (b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- (c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen.
- (d) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen.
- (e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
- (f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- (g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 (Das Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Verbandszugehörigkeit)

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, deren Satzung er anerkennt.

§ 5 (Rechtsgrundlage)

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von der satzungsgemäß hierfür zuständigen Stelle eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 6 (Gliederung des Vereins)

Der Verein gliedert sich in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer jeweils bestimmten Sportart betreiben.

Jede Sparte kann sich weiterhin in Unterabteilungen gliedern und zwar:

- a) Kinderabteilungen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr
- b) Jugendabteilungen für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren
- c) Seniorenabteilungen für Erwachsene ab 18 Jahre.

Jeder Sparte stehen ein Spartenleiter sowie ein Stellvertreter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben. Zusätzlich können sich Mitglieder in im Verein gegründeten Gruppen für sportliche Zwecke zusammenschließen.

Neben den aktiven Mitgliedern hat der Verein passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 7 (Mitgliedschaft, Erwerb und Ausschließung)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Die Aufnahme bedarf der Schriftform. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden. Dem abgelehnten Aufnahmesuchenden steht jedoch das Beschwerderecht an den Ehrenrat des Vereins zu, der endgültig entscheidet.

- (3) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
- (4) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch den Tod
 - (b) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres.
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Der Ausschluss durch den Ehrenrat kann nur beschlossen werden:

- (d) wenn die in §9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt werden.
- (e) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
- (f) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 (Rechte der Mitglieder)

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- (1) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt
- (2) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen

- (3) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben
- (4) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. zurzeit bestehenden Versicherungsträger abgeschlossenen Unfallversicherung

§ 9 (Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- (1) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen
- (2) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- (3) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge, auch im Einzugsverfahren, zu entrichten
- (4) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken.
- (5) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §4 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. §4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 10 (Beiträge der Mitglieder)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

§ 11 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 12 (Die Jahreshauptversammlung)

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Diese hat jeweils im Monat Januar des neuen Geschäftsjahres zwecks Beschlussfassung der unter Abs. (3) genannten Aufgaben stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen zuvor durch Aushang im Vereinskasten unter Bekanntgabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung.
- (2) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Jahreshauptversammlung ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- (3) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Wahl des Ehrenrates
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
 - f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsleitung
 - g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.
- (4) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen.
 - (a) Feststellung der Stimmberechtigten
 - (b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer
 - (c) Beschlussfassung über die Entlastung
 - (d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
 - (e) Neuwahlen
 - (f) Anträge
 - (g) Verschiedenes
 - (5) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.
 - (6) die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.
 - (7) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - (8) Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Die außerordentliche Hauptversammlung)

Sie findet statt

- (1) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
- (2) wenn die Einberufung von mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

§ 14 (Der Vorstand)

Der Vorstand setzt sich zusammen: aus

- (a) dem 1. Vorsitzenden
- (b) dem 2. Vorsitzenden
- (c) dem Schrift- bzw. Geschäftsführer
- (d) dem 1. Kassenwart
- (e) dem 2. Kassenwart
- (f) dem Pressewart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gemeinsam.

Neben dem Vorstand besteht ein Beirat, der sich aus den Spartenleitern der einzelnen Sparten zusammensetzt, der zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen werden kann. (Erweiterte Vorstandssitzung).

Die Wahl der Spartenleiter erfolgt auf den Versammlungen der einzelnen Sparten. Diese Versammlungen haben vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Wahl der Spartenleiter erfolgt auf zwei Jahre. Ihre Bestätigung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Wiederwahl der Spartenleiter ist unbegrenzt zulässig.

§ 15 (Pflichten und Rechte des Vorstandes)

- (1) der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

- 3) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gemäß § 14 Abs. 3, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen.
- (4) der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- (5) der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und in den Hauptversammlungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat.
- (6) der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

§ 16 (Aufgaben der Spartenleiter (Fachwarte))

Die Spartenleiter sind für jede im Verein betriebene Sportart zu berufen. Es ist ihre Aufgabe, die Richtlinien für die sportlichen Betätigungen dieser Sportart zu bestimmen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen. Sie arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.

§ 17 (Die Kassenprüfer)

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren vier Kassenprüfer. Turnusmäßig scheidet zwei Kassenprüfer bei der Jahreshauptversammlung aus.

Sie haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Kassenwartes vorzuschlagen.

Die Kassenprüfer können unvermutete Kassenprüfungen vornehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten hat.

§ 18 (Der Ehrenrat)

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten über 40 Jahre alt sein. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 19 (Die Aufgabe des Ehrenrates)

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §7 Abs. 5.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- (a) Verwarnung
- (b) Verweis
- (c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- (d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb auf Zeit
- (e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Eine Durchschrift der Entscheidung ist dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

§ 20 (Verfahren der Beschlussfassung aller Organe (Geschäftsordnung))

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.

Jede Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.

Jede Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Dieselbe ist vor Eintritt in die Verhandlung zu verlesen und zu genehmigen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 21 (Haftung)

Der Verein haftet den Vereinsmitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 22 (Das Vermögen des Vereins)

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch zu.

§ 23 (Auflösung des Vereins)

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Vordorf, Ortsteil Vordorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

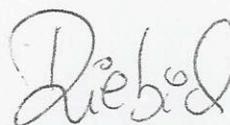
Entsprechendes gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 24 (Schlussbestimmung)

Diese Vereinssatzung tritt nach Beschlussfassung auf der Jahreshauptversammlung vom 25. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Die Satzung ist auf Wunsch jedem Mitglied auszuhändigen und ist auf der Homepage des Vereins einzusehen.

Der Vorstand



Torgard Liebich, 1. Vorsitzende



Renate Reinecke, Schriftführerin